

B e r i c h t

des Präsidiums

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Hannover, 26. November 2015

Für die Zweite Lesung des Kirchengesetzentwurfes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden erhalten Sie gemäß § 47 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Landessynode in der Anlage eine zusammenfassende Vorlage, wie sie in der Ersten Lesung beschlossen wurde.

Dr. Kannengießer
Präsident

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz
über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen
Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden
(Regionalgesetz – RegG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Grundsatzbestimmungen	§§ 1 - 2
Abschnitt 2: Pfarramtliche Verbindung	§§ 3 - 4
Abschnitt 3 : Arbeitsgemeinschaft	§§ 5 - 7
Abschnitt 4: Kirchengemeindeverband	§§ 8 - 15
Abschnitt 5: Gesamtkirchengemeinde	§§ 16 - 25

Abschnitt 1
Grundsatzbestimmungen

§ 1
Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit

- (1) ¹Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. ²Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.
- (2) ¹Regionale Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. ²Sie soll insbesondere
1. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit schützen und durch eine gemeinsame, an gemeinsamen Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden entwickelte Identität ergänzen,
 2. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Ebene des Kirchenkreises nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,

3. die Erprobung neuer Arbeitsformen fördern,
 4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung und Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,
 5. die Errichtung attraktiver Pfarrstellen fördern, indem sie einen verlässlichen personalen Bezugsrahmen für den ortsbezogenen pfarramtlichen Dienst gewährleistet und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, diesen durch einen aufgabenorientierten Dienst innerhalb der Region zu ergänzen,
 6. die Begründung attraktiver Beschäftigungsverhältnisse insbesondere für Diakone und Diakoninnen sowie im Sekretariats- und Küsterdienst erleichtern,
 7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.
- (3) ¹Die Kirchenkreise unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. ²Bei Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Kirchengesetz sind sie als Beteiligte hinzuzuziehen und anzuhören.

§ 2

Formen der regionalen Zusammenarbeit

Formen der regionalen Zusammenarbeit sind:

1. die pfarramtliche Verbindung,
2. die Arbeitsgemeinschaft,
3. der Kirchengemeindeverband und
4. die Gesamtkirchengemeinde.

Abschnitt 2

Pfarramtliche Verbindung

§ 3

Allgemeines

- (1) ¹Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden. ²Innerhalb dieser pfarramtlichen Verbindung sind alle errichteten Pfarrstellen gemeinsame Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden. ³Im Übrigen bleiben die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (2) Soweit innerhalb einer pfarramtlichen Verbindung Pfarrstellen unter einem Patronat stehen, sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate (Patronatsgesetz) zu beachten.
- (3) Über die Herstellung und Aufhebung einer pfarramtlichen Verbindung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

§ 4**Rechtsfolgen der pfarramtlichen Verbindung**

- (1) ¹Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können deren Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. ²Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, beschließen sie nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung gemeinsam.
- (2) ¹Die Mitglieder des gemeinsamen Pfarramtes sind Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. ²Die allgemeinen Bestimmungen über die Übertragung von Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bleiben unberührt.

Abschnitt 3**Arbeitsgemeinschaft****§ 5****Allgemeines**

- (1) ¹Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden durch eine schriftliche Vereinbarung eine Arbeitsgemeinschaft bilden. ²Die Zusammenarbeit kann sich erstrecken
 1. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,
 2. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,
 3. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören.³Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.
- (2) Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (3) ¹Die Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. ²Die genehmigte Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 6**Inhalt der Vereinbarung**

- (1) In der Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft müssen mindestens festgelegt werden:
 1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,
 2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,
 3. die Finanzierung der Aufwendungen,

4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.

- (2) ¹Die Vereinbarung kann vorsehen, dass eine gemeinsame Stelle (Regionalvorstand) gebildet wird. ²Soweit die Arbeitsgemeinschaft Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, muss dem Regionalvorstand mindestens ein ordiniertes Mitglied aus den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden angehören.
- (3) ¹Die Vereinbarung kann vorsehen, dass der Regionalvorstand bestimmte Aufgaben regelmäßig wahrnimmt oder Einzelaufgaben erledigt. ²Dabei ist auch zu vereinbaren, ob und inwieweit die Beschlüsse des Regionalvorstandes einer Bestätigung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden bedürfen. ³Beschlüsse, die die beteiligten Kirchengemeinden über die Regelung nach Absatz 1 Nummer 3 hinaus finanziell belasten, bedürfen der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (4) ¹Die Vereinbarung kann vorsehen, dass Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden des Benehmens oder des Einvernehmens mit dem Regionalvorstand bedürfen. ²Das gilt insbesondere für Entscheidungen über die Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für andere Mitarbeitende.
- (5) Soweit die Vereinbarung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Regionalvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.
- (6) ¹Die Vereinbarung kann vorsehen, dass für die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist. ²Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.
- (7) Die Vereinbarung kann vorsehen, dass für die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv errichtet wird.

§ 7**Pfarramtlicher Dienst**

- (1) Soweit die Arbeitsgemeinschaft Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Vereinbarung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Zuständigkeitsbereiche für die Wahrnehmung des ortsbezogenen pfarramtlichen Dienstes (Pfarrbezirke) gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (2) ¹Die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. ²Soweit sie darüber hinaus in anderen beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie das Recht, nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung an den Sitzungen der Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Abschnitt 4 Kirchengemeindeverband

§ 8 Allgemeines

- (1) ¹Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. ²Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes können sich erstrecken
1. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,
 2. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,
 3. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören.
- ³Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.
- (2) Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (3) ¹Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Er ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für den Kirchengemeindeverband entsprechend.
- (4) Für die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes, für die Verwaltung seines Vermögens sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband gelten die jeweiligen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 9 Errichtung, Aufhebung und Änderung

- (1) ¹Kirchengemeindeverbände werden auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt. ²Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten getroffen werden. ³Die Übertragung hat dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach Satz 1 vollzogen.
- (2) ¹Über die Errichtung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 ist eine Urkunde auszustellen. ²Aus der Urkunde muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung nach Absatz 1 hervorgehen. ³Werden im Rahmen einer Anordnung nach Absatz 1 Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übertragen, so sind in der Urkunde die betroffenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

- (3) Sind an einem Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen beteiligt, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 den Kirchenkreis, der die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt.
- (4) ¹Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ²Bei der Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

§ 10 **Satzung**

- (1) ¹Der Kirchengemeindeverband muss eine Satzung haben. ²Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ³Legen die beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.
- (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen
1. den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes,
 2. die beteiligten Kirchengemeinden,
 3. die Zahl der zu wählenden ordinierten und nicht ordinierten Mitglieder des Vorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchengemeinden,
 4. die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,
 5. die Finanzierung der Aufwendungen, insbesondere den Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,
 6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde.
- (3) ¹Die Satzung kann ferner vorsehen,
1. dass der Kirchengemeindeverband an Stelle der beteiligten Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche ist,
 2. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist,
 3. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv errichtet wird.
- ²Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.
- (4) ¹Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ³Änderungen, die die Zusammensetzung des Vorstandes oder die Aufgaben des

Kirchengemeindeverbandes betreffen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung durch die beteiligten Kirchengemeinden. ⁴Die Satzung kann im Übrigen vorsehen, dass bestimmte Maßnahmen, die für die einzelne Kirchengemeinde von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden können.

- (5) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (6) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.

§ 11

Verbandsvorstand

- (1) Der Kirchengemeindeverband muss einen Verbandsvorstand haben.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte gewählt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. ³Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.
- (3) ¹Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. ²Sie kann auch vorsehen, dass für jedes berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu berufen ist. ³Die Zahl der zu berufenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist in der Satzung festzulegen. ⁴Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand des Kirchenkreises erfüllen, dem ihre Kirchengemeinde angehört.
- (4) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes abgeschlossen ist.
- (5) ¹Jeder Kirchenvorstand kann den von ihm gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes Weisungen erteilen. ²Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.
- (6) ¹Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand einen geschäftsführenden Ausschuss bildet. ²Dessen Befugnisse sind in der Satzung zu regeln.
- (7) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 12

Vorsitz im Verbandsvorstand

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt. ²Für die Wahlen, für die Amtszeit

der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Vorsitz im Kirchenvorstand entsprechend.

- (2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

§ 13

Vertretung des Kirchengemeindeverbandes

¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. ²Im Übrigen gelten für die Vertretung die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Vertretung einer Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand entsprechend.

§ 14

Pfarramtlicher Dienst

- (1) Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Satzung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Pfarrbezirke gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (2) ¹Die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. ²Soweit sie darüber hinaus in anderen beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung das Recht, an den Sitzungen der Kirchenvorstände ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Soweit dem Kirchengemeindeverband Aufgaben übertragen sind, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind, besteht das Mitwirkungsrecht der Pfarrämter in den beteiligten Kirchengemeinden für ihren jeweiligen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.
- (4) ¹Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben des Pfarramtes in einzelnen oder mehreren beteiligten Kirchengemeinden berühren, können die ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. ²Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über das Einspruchsrecht des Pfarramtes entsprechend.

§ 15

Schiedsklausel

- (1) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den beteiligten Kirchengemeinden sowie unter den beteiligten Kirchengemeinden über

Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit entscheidet der Kirchenkreisvorstand. ²Bei Kirchengemeindeverbänden, die Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen umfassen, obliegt die Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand des Aufsicht führenden Kirchenkreises.

- (2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinde

§ 16 Allgemeines

- (1) ¹Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. ²Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.
- (2) ¹Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige kirchliche Körperschaften und als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht bestehen. ²Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.
- (3) ¹Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend.
- (4) ¹Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. ²Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keines Dimissoriale.
- (5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.

§ 17 Errichtung, Aufhebung und Änderung

- (1) ¹Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt. ²Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten getroffen werden. ³Die Übertragung hat dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach Satz 1 vollzogen.
- (2) ¹Über die Errichtung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 ist eine Urkunde auszustellen. ²Aus der Urkunde muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung nach Absatz 1 hervorgehen. ³Werden im Rahmen einer Anordnung nach Absatz 1 Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übertragen, so sind in der

Urkunde die betroffenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

- (3) ¹Wird eine Gesamtkirchengemeinde errichtet oder erweitert, so legt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. ²Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. ³Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde kann das Landeskirchenamt auf übereinstimmende Anträge aller beteiligten Kirchengemeinden auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 19 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden oder dass für die Zeit bis zu einer allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach § 19 Absatz 2 ein Gesamtkirchenvorstand zu bilden ist.
- (4) ¹Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ²Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

§ 18 **Satzung**

- (1) ¹Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. ²Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ³Legen die beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.
- (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen
1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,
 2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,
 3. die Aufgaben, die einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden,
 4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen, soweit diese einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden verbleiben,
 5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.
- (3) ¹Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (4) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (5) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.

§ 19 Gesamtkirchenvorstand

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde muss einen Gesamtkirchenvorstand haben.
- (2) ¹Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zu bilden. ²Für die Wahl ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.
- (3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 20 Ortskirchenvorstand

- (1) ¹Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. ²Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 3 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.
- (2) ¹Der Gesamtkirchenvorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit einen Ortskirchenvorstand berufen. ²Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind. ³Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (3) Der Ortskirchenvorstand nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat.
- (4) Wenn eine Ortskirchengemeinde Aufgaben der Verwaltung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens wahrnimmt, ist ein Ortskirchenvorstand zu berufen, der aus mindestens zwei Personen besteht.
- (5) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Ortskirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 21 Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde

- (1) ¹Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. ²Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 ein Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden und ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, wird die Ortskirchengemeinde durch den Ortskirchenvorstand vertreten.

§ 22

Pfarramtlicher Dienst

- (1) ¹Die in der Gesamtkirchengemeinde tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zum Pfarramt gehören, bilden das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde. ²Dieses ist zugleich Pfarramt der beteiligten Ortskirchengemeinden. ³Die innerhalb der Gesamtkirchengemeinde errichteten Pfarrstellen sind Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) ¹Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand. ²Die Satzung kann bestimmen, dass bestehende Ortskirchenvorstände anzuhören sind.
- (3) ¹Die Mitglieder des Pfarramtes sind kraft Amtes Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. ²Soweit ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, haben sie in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindeordnung das Recht, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn die Ortskirchengemeinde ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehört.
- (4) ¹Das Einspruchsrecht des Pfarramtes nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung besteht gegenüber dem Gesamtkirchenvorstand. ²Soweit ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, können das Einspruchsrecht jeweils diejenigen Mitglieder des Pfarramtes gemeinsam geltend machen, zu deren Pfarrbezirk die Ortskirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.
- (5) Soweit innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde Pfarrstellen unter einem Patronat stehen, sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate zu beachten.

§ 23

Gemeindebeirat

¹Der Gesamtkirchenvorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit einen Gemeindebeirat für die Gesamtkirchengemeinde bilden. ²Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über den Gemeindebeirat einer Kirchengemeinde sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

Haushaltsführung, Vermögensverwaltung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche.
- (2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushaltsplan aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens verbleiben bei der Ortskirchengemeinde, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Erträge der Ortskirchengemeinden sind mit Ausnahme der Erträge aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist, an die Gesamtkirchengemeinde abzuführen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Bestimmungen des Haushaltsrechtes über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.

§ 25 Schiedsklausel

¹Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
²Gegen die Entscheidung nach Satz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.“
 2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Kirchengemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüft dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen. Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden geregelt.“
3. § 26 Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(2) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können deren Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, haben sie gemeinsam zu beschließen.“

4. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommt eine Wahl nach Absatz 1 nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der den Vorsitz im Kirchengemeindevorstand übernimmt. Diese Person leitet die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt auch diese Wahl nicht zustande, so kann der Kirchenkreisvorstand für den stellvertretenden Vorsitz entweder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen oder ein Mitglied des Kirchengemeindevorstandes bestimmen, das den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.“

5. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. Der IX. Teil (§§ 87 – 90) wird aufgehoben.

7. Der XI. Teil (§§ 92 – 115) wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 8a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere Gesamtkirchengemeinden, zu berücksichtigen.“

2. § 39 Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. er fördert und unterstützt die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis,“

Artikel 4 Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden können nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. In Gesamtkirchengemeinden können nur

die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“

2. In § 29 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. In Gesamtkirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“

3. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt gefasst: „Regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden“

4. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

- (1) Haben Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband gebildet, so kann die Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung des Kirchengemeindeverbandes vorsehen, dass der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahrnimmt. Die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 an den Beratungen zu beteiligen.
- (2) Wird eine Pfarrstelle durch Ernennung besetzt, so ist neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 18 Absätze 1 und 2 zu unterrichten. Sowohl der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand als auch die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, haben das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 18 Absatz 3.
- (3) Wird eine Pfarrstelle durch Wahl besetzt, so wird neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 24 unterrichtet. Der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand und die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, müssen sich durch übereinstimmende Beschlüsse darüber verständigen, entweder einen Bewerber oder eine Bewerberin nach § 26 Absatz 1 zu wählen oder einen Wahlaufsatz nach § 27 aufzustellen. Für eine Wahl nach § 26 Absatz 1 ist im Regionalvorstand oder im Verbandsvorstand eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Vereinbarung oder der Satzung festgelegten Zahl der Mitglieder erforderlich. Kommt eine Verständigung nach Satz 2 oder eine Wahl nach § 26 Absatz 1 nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Verständigung, so entscheidet das Landeskirchenamt über die Besetzung. Die Vereinbarung oder Satzung kann vorsehen, dass in diesem Fall der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand entscheidet.
- (4) Bei der Aussetzung des Besetzungsverfahrens nach § 6 ist das Einvernehmen mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand herzustellen.

- (5) Die Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung eines Kirchengemeindeverbandes kann auch vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz von den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden wahrgenommen werden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. Gleichzeitig ist vorzusehen, dass mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand das Benehmen oder Einvernehmen herzustellen ist.“

5. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§38a

In Gesamtkirchengemeinden werden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen. Die Satzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorsehen, dass bei der Besetzung einer Pfarrstelle das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Ortskirchengemeinden herzustellen ist, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über die Visitation

Das Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz - VisG) vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 340) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

- (1) Soweit Kirchengemeinden im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsam kirchliche Aufgaben wahrnehmen, kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer beteiligten Kirchengemeinde eine gemeinsame Visitation festsetzen.
- (2) Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden sollen gemeinsam visitiert werden.
- (3) Gesamtkirchengemeinden werden gemeinsam mit den an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden visitiert.“

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über Patronate

Das Kirchengesetz über Patronate (Patronatsgesetz) vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Patronate vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt“ durch das Wort „pfarramtlich“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt“ durch das Wort „pfarramtlich“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1“ durch die Wörter „Kirchengemeinden, die an der pfarramtlichen Verbindung beteiligt sein sollen,“ ersetzt.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Gesamtkirchengemeinde

- (1) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehenden Pfarrstellen bestehen; dasselbe gilt für die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. Widerspricht eine der beteiligten Kirchengemeinden oder ein Patron oder eine Patronin der Regelung nach Satz 1, so kann in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde bestimmt werden, dass das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen.
- (2) Eine Ausweitung des Präsentationsrechts auf Pfarrstellen, die bisher nicht unter Patronat standen, ist ausgeschlossen.“
 - 1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „Führt eine Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt nach § 4“ durch die Wörter „Führt eine pfarramtliche Verbindung mehrerer Kirchengemeinden nach § 4, die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde nach § 4a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Dabei können nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsame Zuweisungsbereiche gebildet werden, die an Stelle der einzelnen

Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche sind."

2. In § 10 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 dem bisherigen Satz 1 angefügt:

"²Ist ein gemeinsames Kirchenamt für mehrere Kirchenkreise errichtet oder ist ein Kirchenkreisverband Träger eines Kirchenamtes, so regeln die beteiligten Kirchenkreise, gegenüber welcher Körperschaft die Beiträge nach Satz 1 zu verrechnen sind. ³Wird keine Regelung getroffen, so werden die Beiträge nach Satz 1 gegenüber dem Kirchenkreis verrechnet, in dem das Kirchenamt seinen Sitz hat."

Artikel 8 **Änderung des Kirchengesetzes** **über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes**

Das Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden ist ein gemeinsames Archiv zu errichten.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
2. In § 12 Absatz 1 wird nach dem Wort „Kirchengemeindeverbände,“ das Wort „Gesamtkirchengemeinde,“ eingefügt.
3. In § 12 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Kirchengemeindeverbände,“ das Wort „Gesamtkirchengemeinde,“ und ein Komma eingefügt.

Artikel 9 **Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der** **Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

§ 28
(zu § 115 PfdG.EKD)

¹Haben Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband gebildet und nimmt die Arbeitsgemeinschaft oder der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahr, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, so kann die Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung des Kirchengemeindeverbandes vorsehen, dass in den Fällen, in denen das Pfarrdienstgesetz oder dieses Gesetz eine Beteiligung des

Kirchenvorstandes vorsieht, der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt.²Die Vereinbarung oder Satzung kann ferner vorsehen, dass der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand seine Entscheidungen im Benehmen oder im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden zu treffen hat, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

Artikel 10 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
2. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft. Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Kapellengemeinden, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, können durch das Landeskirchenamt bis zum 31. Dezember 2022 auf ihren Antrag und mit Zustimmung der Gesamtkirchengemeinde in eine Ortskirchengemeinde nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen umgewandelt werden.
3. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden auf Grund schriftlicher Vereinbarung und die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden in Verbandsform bleiben als Arbeitsgemeinschaften nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bestehen. Die bestehenden Vereinbarungen und Satzungen bleiben unberührt.
4. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kirchengemeindeverbände bleiben als Kirchengemeindeverbände nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bestehen. Die bestehenden Satzungen bleiben unberührt.
5. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Gesamtverbände bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Gesamtverbände in Kraft. Neue Gesamtverbände können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Die bestehenden Gesamtverbände sind bis zum 31. Dezember 2022 aufzuheben.

Hannover, den
Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers